

**Vertrag
über die Betreuung ihres Kindes in unserem Kindergarten**

Zwischen: Name: Evangelischen Kindergarten „Regenbogen“
Anschritt: Neue Straße 4
99330 Geratal OT Gräfenroda
vertreten durch: Herrn/Frau Adriana Reimann - Einrichtungsleitung -
Telefon 036205-76258
als Träger der Kindertageseinrichtung Evangelische Kirchgemeinde St. Laurentius
in Gräfenroda
nachfolgend **Träger** genannt

und den **Sorgeberechtigten** Herrn/Frau _____
Anschritt _____
Herrn/Frau _____
Anschritt _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geb. am: _____ wird mit Wirkung
vom _____ in die Kindertageseinrichtung aufgenommen. *

Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung für das aufzunehmende Kind

- a) durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen sowie einen Nachweis über eine Impfberatung (§ 18, 1 ThürKitaG) erbringen. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als eine Woche sein.

und b)

- entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (das heißt ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen)
- oder eine Immunität gegen Masern
- oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen.

Der Nachweis kann dabei geführt werden durch

- den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Impfschutz gegen Masern besteht (auch als Anlage zum Untersuchungsheft),
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder wegen medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein Nachweis gemäß dem ersten oder zweiten Anstrich vorgelegen hat.

Bei den Punkten a) und b) handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages. Das heißt, solange die Punkte a) und b) von den Sorgeberechtigten nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und kann eine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

2. Betreuungsumfang, Elterngeld und Essengeld

2.1 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten für das Kind sind in der Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart. Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Änderungen des Vertrages bezüglich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten sind nur möglich zum 01. eines Monats.

Sofern die Sorgeberechtigten den Vertrag hinsichtlich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten ändern möchten, so sind sie verpflichtet, diesen Änderungswunsch in schriftlicher Form dem Träger mitzuteilen spätestens vier Wochen vor demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

Sorgeberechtigte von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das fünfte Lebensjahr vollenden, teilen dem Träger den Betreuungsumfang, der ab 1. März vor Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll, bis zum 31. Januar des laufenden Jahres verbindlich mit.

Danach ist eine Änderung des Betreuungsumfanges nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall müssen die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten mit Begründung stellen, über den der Träger entscheidet.

2.2 Elternbeitrag und Essengeld

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, monatlich den Elternbeitrag und das Essengeld für das Kind zu bezahlen.

Der Elternbeitrag für den laufenden Monat und das Entgelt für die Versorgung für den Vormonat werden vom Träger durch Einzugsermächtigung abgebucht. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erhalten die Sorgeberechtigten das Formular für eine Einzugsermächtigung, die sie binnen drei Tagen unterschrieben und ausgefüllt bei der Leitung abgeben.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner. Diese Gesamtsumme wird zum 15. Des Monats abgebucht.

Der Elternbeitrag ist während des ganzen Jahres (auch bei Schließzeiten der Einrichtung, bei Abwesenheit des Kindes und während der Eingewöhnungsphase) in voller Höhe zu entrichten. Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum von 24 Monaten vor Schuleintritt wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsfreiheit).

Bei Fernbleiben des Kindes - egal, aus welchem Grund - ist die Kindertageseinrichtung am gleichen Tag bis spätestens 7:30 Uhr zu benachrichtigen. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so muss das Essen- und Getränkegeld für diesen Tag in voller Höhe bezahlt werden.

Der Elternbeitrag beträgt ab dem _____ monatlich _____ Euro.

Eine Anpassung des Beitrages wird 2 Monate im Voraus bekannt gegeben und mit den Sorgeberechtigten ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen.

Folgende Gebührenstaffelung ist in Thüringen nach § 29, 2 ThürKitaG zu berücksichtigen:

- *Vereinbarter Betreuungsumfang*
- *Einkommen der Erziehungsberechtigten und/oder der Anzahl der Kinder*

Weiterhin wird i.d.R. zwischen Halbtagsplätzen und Ganztagsplätzen unterschieden:

Kinder	ganztags	halbtags
für das 1. angemeldete Kind	130 €	90 €
für das 2. angemeldete Kind	110 €	70 €
für das 3. und jedes weitere angemeldete Kind	90 €	50 €

Für die Versorgung der Kinder wird monatlich, zusätzlich zum Elternbeitrag, ein Essen- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Mittagessen	2,40 €/pro Tag
Frühstück	0,00 €/pro Tag
Vesper	0,00 €/pro Tag
Getränke	0,30 €/pro Tag

Gesamt: 2,70 €/pro Tag

3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft desselben sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (*siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz*). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung.

Beim Auftreten von Durchfall, Erbrechen, Fieber und einer eitrigen Bindehautentzündung muss das Kind eine 48 Stunden Sperre einhalten.

Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Ziff. 3 Satz 2 und 5 genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Es wird geraten, dass das Kind nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft wird.

Die Gabe von Medikamenten einschließlich homöopathischer Mittel in der Kindertageseinrichtung ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Die Medikamente sind der Einrichtungsleitung zu übergeben. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorgeberechtigten persönlich zurückgegeben.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus unbekanntem Gründen länger als eine Woche, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf.

Es besteht Einverständnis mit:

der Gabe von Sonnenschutzmitteln ja nein

der Film- und Fotoerlaubnis für Portfolios, Elternbriefen,
Aushänge, Homepage, Eltern-Informationsveranstaltungen
und Öffentlichkeitsarbeit ja nein

der jährlichen jugendzahnärztlichen Untersuchung und zahn-
prophylaktischen Betreuung ja nein

die öffentlichen Verkehrsmittel für Ausflüge zu nutzen (Bus, Bahn, etc.) ja nein

und der Entfernung von Zecken (siehe Einwilligungserklärung Zecken)
durch die Kindertageseinrichtung.

4. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und bekannt gegebener Schließzeiten von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Schließzeiten der Einrichtung bzw. Betriebsferien werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Falle der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bleibt die Kindertageseinrichtung auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

5. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres regelt hierzu die Konzeption der Einrichtung, welche im Haupteingangsbereich ausliegt.

6. Aufsichtspflicht, Information und Abholung

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der abholberechtigten Person.

Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigten Personen aufsichtspflichtig.

Kommen oder gehen Kinder allein zu oder von der Kindertageseinrichtung, bedarf es hierzu einer schriftlichen und datierten Festlegung der Sorgeberechtigten (Dauervollmacht). Auf dieser müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht.

Alle Sorgeberechtigten sind informations- und abholberechtigt. Die Sorgeberechtigten können durch eine schriftliche und datierte Vollmacht festlegen, welche Personen außerdem berechtigt sind, das Kind abzuholen bzw. Informationen über das Kind zu erhalten. Darüber hinaus handelt die Kindertageseinrichtung nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

7. Weitere Bestandteile des Vertrages

1. Konzeption
2. Hausordnung
3. Beitragsordnung
4. Informationsschreiben Infektionsschutz
5. Informationsschreiben Masern

der Kindertageseinrichtung Evangelischer Kindergarten „Regenbogen“

wurden den Sorgeberechtigten übergeben und werden durch die Unterschrift des Vertrages in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

8. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten werden hiermit darüber informiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet werden. Die Sorgeberechtigten sind über die Weitergabe der erforderlichen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge informiert.

9. Informationspflicht bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde ein halbes Jahr vor dem Umzug, spätestens aber vor dem Umzug zu informieren.

Erfüllen die Sorgeberechtigten die vorbezeichnete Informationspflicht schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig und entsteht dem Träger dadurch ein Schaden, weil die Stadt / Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann und diese deshalb die ungedeckten Betriebskosten für dieses Kind nicht ausgleicht, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger den auf diese Weise entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Kündigung

Die Sorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere dann ordentlich kündigen, wenn

- das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Stadt / Gemeinde hat oder
- das Kind in eine andere Stadt / Gemeinde umzieht

und der Platz benötigt wird für die Betreuung eines Kindes aus der bereitstellenden Stadt / Gemeinde.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten

- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder
- die Informationspflicht gemäß Ziff. 9 verletzt haben.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Dieser Vertrag nebst den in Ziff. 7 benannten Bestandteilen enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragsschließenden vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel sowie für einen Verzicht auf diese.

Ort/Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift des Vertreters des Trägers